

Geschäftsnummer:
LVwG-AV-980/001-2018

St. Pölten, am 21. August 2019

NDR 923317800004

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch den Richter [REDACTED] über die Beschwerde des Vereines LANIUS - Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 7. Juni 2017, PLW2-NA-171013/001, betreffend Feststellung, dass das Vorhaben „Fällung in Form eines Kahlhiebes aufgrund der Aufarbeitung von Schadholz auf einer Schlagfläche von ca. 1,2 ha und die Wiederaufforstung von Baumarten“ auf den Grundstücken Nr. 1202 und 120, beide KG Wimpassing an der Pielach, Gemeinde Hafnerbach, kein Projekt im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist und Zurückweisung des Antrages der NÖ Umweltanwaltschaft vom 22. Februar 2017, den

BESCHLUSS:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurückgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B VG) nicht zulässig (§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG)).



Begründung:

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Juni 2017, PLW2-NA-171013/001, wurde Folgendes ausgesprochen:

„I)

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das Vorhaben „Fällung in Form eines Kahlhiebes aufgrund der Aufarbeitung von Schadholz auf einer Schlagfläche von ca. 1,2 ha und die Wiederaufforstung von Baumarten“ auf den Grundstücken Nr. 1202 und 120, beide KG Wimpassing an der Pielach, Gemeinde Hafnerbach, kein Projekt im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist.

II)

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten weist den Antrag der Niederösterreichischen Umweltschutzkommission vom 22. Februar auf Feststellung, ob das Vorhaben „Fällung in Form eines Kahlhiebes aufgrund der Aufarbeitung von Schadholz auf einer Schlagfläche von ca. 1,2 ha und die anschließende Wiederaufforstung von Baumarten“ auf den Grundstücken Nr. 1202 und 120, beide KG Wimpassing an der Pielach, Gemeinde Hafnerbach, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete „Vogelschutzgebiet Pielachtal“ und „FFH-Gebiet NÖ Alpenvorlandflüsse“ führen kann, als unzulässig zurück.

Rechtsgrundlagen:

zu I) § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000),

zu II) §§ 73 i.V.m § 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)“

Die belangte Behörde hat mit Spruchpunkt I.) ein amtswegiges Feststellungsverfahren vorgenommen. Dies betraf mangels Definition des Begriffes „Projekt im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000“ ausschließlich die Klärung, ob die „Fällung in Form eines Kahlhiebes aufgrund der Aufarbeitung von Schadholz auf einer Schlagfläche von ca. 1,2 ha und die Wiederaufforstung von Baumarten“ auf den Grundstücken Nr. 1202 und 120, beide KG Wimpassing an der Pielach, Gemeinde Hafnerbach“, ein derartiges Projekt sei. Die belangte Behörde sah auf Grund der ungeklärten Rechtsfrage (Was ist ein „Projekt im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000“) ein rechtliches Feststellungsbedürfnis (trotz mangelnder rechtlicher Normierung) gegeben, um den Eigentümer der Grundstücke [REDACTED] vor der Gefahr von strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen.

Inhaltlich kam die belangte Behörde – nach durchgeführter Prüfung – zum Schluss, dass es sich bei der gegenständlichen Fällung um eine forstwirtschaftliche Nutzung,

die ausschließlich infolge höherer Gewalt, nämlich der notwendigen Aufarbeitung von Schadholz aufgrund einer Baumerkrankung handelt, welche nicht als „erhebliche Intensivierung der Forstwirtschaft“ anzusehen ist, sondern vielmehr nach innerstaatlichen Vorschriften bewilligungsfrei ist.

Mit Spruchpunkt II) wies die belangte Behörde den Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft vom 22. Februar 2017 zurück.

Dieser Bescheid wurde seitens der belangten Behörde an [REDACTED] (nachweislich am 20.06.2017), die NÖ Umweltanwaltschaft und an die Marktgemeinde Hafnerbach (jeweils am 14.06.2017) zugestellt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 stellte der Beschwerdeführer mit näherer Begründung und unter Verweis auf Art. 6 der Aarhus Konvention den Antrag, in diesem Verfahren als Partei zugelassen zu werden und ersuchte um Akteinsicht.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. September 2017, PLW2-NA-171013/002, wurde dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß § 27 NÖ NSchG 2000 Umweltorganisationen keine Parteistellung in gemäß §§ 7, 8 oder 10 leg. cit. durchzuführenden naturschutzbehördlichen Verwaltungsverfahren zukomme. Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus habe keine unmittelbare Wirkung, es bedürfe vielmehr einer Umsetzung in nationales Recht. Dem beschwerdeführenden Verein komme daher keine Parteistellung zu.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach der Aarhus-Konvention eine Pflicht zur Beteiligung bestehe. Der beschwerdeführende Verein sei eine anerkannte Umweltorganisation. Österreich, wie auch die EU, seien Vertragspartei der Aarhus-Konvention, welcher daher grundsätzlich dieselben Wirkungen zukämen wie Unionsrecht. Der Konvention widersprechende österreichische Regelungen seien gleichzeitig unionswidrig und wären daher nicht anzuwenden. In Verfahren betreffend eine Naturverträglichkeitsprüfung seien (unter Hinweis auf EuGH 8.11.2016, C-243/15) gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL Umweltorganisationen zu beteiligen. Die



Beteiligung habe einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz zu enthalten. Den beschwerdeführenden Umweltorganisationen sei nach Art. 6 FFH-RL nicht nur Akteneinsicht zu gewähren, sondern auch Parteistellung. Die Aarhus-Konvention sei darauf gerichtet, der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt zu gewähren, sie in bestimmte Entscheidungsverfahren einzubeziehen und ihr Rechtsschutz im Umweltbereich zu geben. Die Beschränkung auf Akteneinsicht, also die bloße Erlaubnis, zu Zugang auf Umweltinformationen sei nur der Zugang zu Informationen. Die effektive und frühzeitige Beteiligung könne damit noch nicht abgedeckt sein, sondern erfordere vielmehr eine tiefere Einbindung durch frühzeitige Information, Ladung, Antragsrechte und schließlich auch Rechtsschutz. Der EuGH spreche zwar nicht ausdrücklich von einer Parteistellung, es könne aber nur über eine Parteistellung im Verfahren eine effektive Beteiligung erreicht werden. Nach Ansicht der Generalanwaltschaft des EuGH vom 12. Oktober 2017 seien alle Fälle von „erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt“ nach Art. 6 Abs. 1 lit. b und daher auch Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention umfasst. Somit seien parallel zum UVP-Regime Umweltorganisationen dort als Parteien zu behandeln. Das verfahrensgegenständliche Schlägerungsansuchen sei zu Unrecht nicht als Projekt im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 eingestuft worden. Dies habe sich aus grob mangelhaften Erhebungen des Forstdienstes ergeben. Zur Parteistellung nach den NÖ Naturschutzgesetz führte der beschwerdeführende Verein aus, dass, wenngleich § 27 NÖ NSchG die Parteistellung für Gemeinden und die Umweltanwaltschaft regle, dieser nicht abschließend regle was die möglichen Parteien von Verfahren nach dem NÖ NSchG betreffe. § 27 NÖ NSchG normiere vielmehr die Legalparteien, die jedenfalls beizuziehen seien.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 26. Juni 2018, LVwG-AV-1309/001-2017, wurde der Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) „Folge gegeben und festgestellt, dass dem Verein „LANIUS - Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz“ die Parteistellung zukommt“.

Der Bescheid vom 7. Juni 2017, PLW2-NA-171014/001, wurde sodann seitens der belangten Behörde dem Beschwerdeführer zugestellt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer, vertreten durch den Obmann Mag. Markus Braun, mit Schreiben vom 11. September 2018 Beschwerde erhoben. In dieser machte er im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde habe eine unzureichende Anwendung der Kriterien für ein Feststellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 vorgenommen. Ein „Projekt“ müsse vorausgesetzt werden, um überhaupt ein NVP-Feststellungsverfahren zur Einleitung zu bringen. Bei Nichtvorliegen eines Projektes hätte die Behörde kein solches Feststellungsverfahren eingeleitet. Abs. 2 leg. cit. spreche davon, dass „die Behörde mit Bescheid festzustellen (hat), dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.“ Bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich, dass die Behörde im Feststellungsverfahren die Frage der bloßen Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes zu entscheiden habe. Wenn [REDACTED] in seiner Zusammenfassung aus naturschutzfachlicher Sicht feststellt, dass die Auswirkungen auf die in Betracht kommenden Natura 2000 Schutzgüter bzw. Lebensraumtypen keinesfalls als erheblich zu bewerten seien, dann stelle dies die Anwendung jenes Prüfmaßstabes dar, welcher dem Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren vorbehalten sei, nicht jedoch dem NVP-Feststellungsverfahren.“ Diesen Ausführungen schließe sich die Forschungsgemeinschaft LANIUS vollinhaltlich an.

Die belangte Behörde habe einen unzureichenden Prüfmaßstab beim Projektbegriff und bei der Beurteilung der Erheblichkeit angewandt.

Der alleinige prozentuale Anteil einer betroffenen Lebensraumtypfläche am Gebietsbestand sei für eine solche Beurteilung regelmäßig nicht ausreichend. Vielmehr sei es erforderlich, sich weitergehend mit der Frage der absoluten Flächengröße sowie u.a. qualitativen Kriterien und Fragen der Wiederherstellung bzw. Wiederherstellbarkeit auseinanderzusetzen. Die Behörde habe ein grob mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt.

Der oben angeführten rechtlichen Einschätzung der Behörde würden grob mangelhafte Erhebungen von Mitarbeitern des Forstdienstes zugrunde liegen, was die Anzahl der Baumart Esche am vorhandenen bzw. nun teilweise bereits geschlägerten Waldbestand und den Umfang der am Eschentriebsterben erkrankten Individuen betreffe.



Eine selektive Entnahme der wenigen erkrankten Bäume hätte in diesem Fall völlig ausgereicht.

Im gegenständlichen Fall sei ein Europaschutzgebiet potentiell beeinträchtigt, was gemäß § 10 NÖ NSchG sowie Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL ausreiche, um eine Naturverträglichkeitsprüfung notwendig zu machen. Bei einer solchen und bereits bei der Grobprüfung, ob eine NVP notwendig sei, seien anerkannte

Umweltorganisationen beizuziehen. Dies sei nicht erfolgt. Der bekämpfte Bescheid sei daher rechtswidrig.

Die Behörde habe den Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft ein NVP-Feststellungsverfahren durchzuführen als unzulässig zurückgewiesen und sich dabei auf grob mangelhafte Ermittlungen des Forstdienstes gestützt, die teilweise auch als Naturschutzsachverständige (offensichtlich in einem erheblichen Interessenskonflikt) tätig gewesen seien, obwohl seitens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen klare und eindeutige (bejahende) Aussagen zur Frage der potenziell erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern getroffen worden seien. Allein durch die unterschiedliche Beurteilung der verschiedenen Gutachter, die eine vertiefende Betrachtung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nötig gemacht hätte, sei zwingend dargelegt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Schlägerungsvorhaben ausgelöst werden können, sondern sogar sehr wahrscheinlich seien (insbesondere im Zusammenwirken mit den - unzulässigerweise nicht behördlich geprüften - sonstigen Projekten und Plänen).

Der Beschwerdeführer stellte den Antrag auf Änderung des Bescheides, sodass festgestellt werde, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 10 NÖ Naturschutzgesetz (zumindest für den noch stehenden Wald auf Grundstück Nr. 120) durchzuführen sei, in eventu den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz erkennt das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht – sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist – über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden (§ 27 VwGVG). Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h. M. (in diesem Sinn auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) zu berücksichtigen sind. In seinem Verfahren hat das Verwaltungsgericht – soweit sich nicht aus dem VwGVG anderes ergibt – die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme



der §§ 1-5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG).

Sache des Beschwerdeverfahrens ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgesehenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049).

§ 10 Abs. 1 bis 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lauten:

„(1) Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und
- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,

bedürfen einer **Bewilligung** der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (**Naturverträglichkeitsprüfung**).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches **nicht erheblich beeinträchtigt** wird, ist die Bewilligung zu erteilen.“

§ 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

„Beteiligung von Umweltorganisationen

(1) **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zur Ausübung von Parteienrechten in Niederösterreich befugt sind, sind an Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 **zu beteiligen**.

(2) Das Einlangen eines Antrags gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ist von der Behörde im elektronischen Informationssystem bekannt zu machen (**Verfahrenskundmachung**).

In der Verfahrenskundmachung sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben und auf die in Abs. 3 bis 6 festgelegten Rechte hinzuweisen. Dies gilt auch für Antragsänderungen.

(3) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholte **Sachverständigengutachten** sind im elektronischen Informationssystem bereitzustellen.

(4) Umweltorganisationen können binnen **vier Wochen ab Bereitstellung** eine ~~schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben sowie den Sachverständigengutachten~~ abgeben.

(5) Ab der Verfahrenskundmachung können Umweltorganisationen **Akteneinsicht** nehmen.

(6) Umweltorganisationen, welche fristgerecht eine Stellungnahme zu einem Vorhaben bzw. einem Sachverständigengutachten abgegeben haben, sind berechtigt, **Beschwerde** gegen Bescheide der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer solchen Beschwerde **Beschwerdegründe** erstmalig vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits im Feststellungs- oder Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und die beschwerdeführende Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.“

§ 27c NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

„Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen

(1) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
 - Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in
 - Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,
- betroffen sind, **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Die betroffenen Bescheide sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem des § 27a bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist einer Umweltorganisation für **fünf Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt** zu gewähren. Auf das Recht zur Akteneinsicht ist im Zuge der Bereitstellung hinzuweisen.

§ 38 Abs. 10 und 11 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lauten:

„(10) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht nur gegen Bescheide nach

1. § 10 Abs. 1 und 2 sowie



2. § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
- Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder
- Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,

betroffen sind,
und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 erlassen worden sind, das Recht zu, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. § 27c Abs. 2 gilt sinngemäß.

(11) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1, die in einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren beigezogen wurden, sind weiterhin beizuziehen.“

Zunächst ist festzuhalten, dass LANIUS als Verein iSd Vereinsgesetzes zu werten und am 01.01.1990 entstanden ist. Weiters ist LANIUS mit Anerkennungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 08.02.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012 als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt und hat den Tätigkeitsbereich in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Wien (Eintragung in der Liste anerkannter Umweltorganisationen beim BMNT, vormals BMLFUW, mit Stand 16.07.2019).

Mag. Markus Braun hat als Obmann dieses Vereines die Vertretungsbefugnis für den Verein.

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass die belangte Behörde im gegenständlich kein Feststellungsverfahren nach § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 geführt hat (vgl. angefochtenen Bescheid), sondern ausschließlich amtswegig eine Feststellung getroffen hat, ob das gegenständlich Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 darstelle. Da sie das verneint habe hat die belangte Behörde auch in weiterer Folge den Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens der NÖ Umweltanwaltschaft zurückgewiesen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 26. Juni 2018, LVwG-AV-1309/001-2017, wurde grundsätzlich die Parteistellung des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren festgestellt. Dieses Erkenntnis

gehört dem Rechtsbestand an, jedoch endet die Bindungswirkung dort, wo nunmehr eine geänderte Rechtslage vorliegt.

Gegenständlich ist die Beschwerde auch im Lichte der nunmehr anzuwendenden oben zitierten Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) – mit Novelle zum NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 26/2019, wurde die ~~Rechtstellung von anerkannten Umweltorganisationen im naturschutzrechtlichen~~ Verfahren geregelt (vgl. oben §§ 27 b, 27c und 38 Abs. 10 und Abs. 11 NÖ Naturschutzgesetz 2000) – zu betrachten.

Hierzu wird ausgeführt, dass mit dieser Novelle der NÖ Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens von AARHUS (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH (20.12.2017, Rs C-664/15 „Protect“, und andere), mit welcher der EuGH die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der (betroffenen) Öffentlichkeit (vor allem auch für Umweltorganisationen) konkretisiert hat, sowie einem gegenüber der Republik Österreich seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2014 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) hinsichtlich einer bestehenden unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung, insbesondere von Artikel 9 Abs. 2 und Abs. 3 der AARHUS-Konvention - unter anderem im Bereich des Naturschutzes -, das NÖ Naturschutzgesetz 2000 änderte. Insbesondere hat der Gesetzgeber in § 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000 ein Beteiligungsrecht von Umweltorganisationen vorgesehen. Zudem wurde in § 38 Abs. 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Übergangsregelung aufgenommen. Diese Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. Nr. 26/2019, ist am 22. März 2019 in Kraft getreten.

Gemäß § 38 Abs. 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 gegen Bescheide nach § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten - die in Anhang der Fauna Flora Habitatrichtlinie bzw. in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannt sind - betroffen sind und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses



Gesetzes erlassen worden sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Der gegenständliche Bescheid wurde am 14. Juni 2017 erlassen.

Der angefochtene Bescheid wurde außerhalb der in § 38 Abs. 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 festgelegten einjährigen Frist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 erlassen und kommt damit eine Beschwerdeberechtigung des beschwerdeführenden Vereines nicht mehr in Betracht.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass auch keine Beschwer erkannt werden kann. Der Beschwerdeführer führte selbst aus, dass es ausgereicht hätte, dass die erkrankten Eschen gefällt werden. Dies Sache eines Beschwerdeverfahrens ist – wie bereits oben ausgeführt – jedenfalls auch mit dem Spruch der belangten Behörde begrenzt. Die belangte Behörde bezog sich bei der amtswegigen Feststellung ausschließlich auf die Fällung und Aufarbeitung von Schadholz. Im Spruchpunkt II. hat die belangte Behörde einen Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft zurückgewiesen.

Zur Fällung von erkrankten Bäumen (Eschen) darf weiters darauf hingewiesen werden, dass die belangte darlegte, dass es sich dabei um höhere Gewalt handle. Auch wurden vom forstfachlichen ASV die Gefahren dargelegt.

Im Übrigen wird das Eschentriebsterben durch einen aus Ostasien eingeschleppten Pilz hervorgerufen. Die Krankheitssymptome können von absterbenden einzelnen Ästen bis zum Absterben des ganzen Baumes reichen. Neben diesen Schäden, die am Zustand der Krone gut erkennbar sind, treten durch diesen Schadpilz am unteren Stammabschnitt sowie im Wurzelanlaufbereich immer öfter auch Rindennekrosen auf, wobei diese Schadsymptome auch bei Eschen beobachtet werden, die in der Krone nur mäßige Schäden aufweisen.

Diese Rindennekrosen führen (oft auch in Zusammenwirken mit dem später folgenden Wurzelpilz Hallimasch bzw. dem Brandkrustenpilz) zu einem sehr

schnellen Abfaulen der Wurzeln. Derart geschädigte Eschen können ohne weiteres Einwirken einfach umfallen und stellen daher sowohl für Waldbesucher, Benutzer von Grundflächen neben Waldbeständen oder von öffentlichen Flächen, auf denen Eschen stocken, aber auch bei der Waldarbeit eine beträchtliche Gefahr dar. Laut derzeitigem Wissensstand sind vom Umfallen nicht nur Eschen betroffen, die auch im Kronenbereich deutliche Anzeichen des Eschentriebsterbens zeigen, sondern ebenso Bäume, die auf Grund eines okular noch guten Kronenzustandes keine wesentliche bzw. fortgeschrittene Schädigung durch den Pilzbefall vermuten lassen würden. Es können also auch Eschen umfallen, die im Kronenbereich durchaus nur wenige Dörräste aufweisen und eine noch relativ grüne Krone zeigen. Daraus ist zu folgern, dass man auf Grund geringer Krankheitssymptome des Pilzbefalles im Kronenbereich und somit einer noch relativ grün wirkenden Krone dennoch nicht ausschließen kann, dass diese Esche umfallen könnte. Die Krankheitssymptome können von absterbenden einzelnen Ästen bis zum Absterben des ganzen Baumes reichen. Neben diesen Schäden, die am Zustand der Krone gut erkennbar sind, treten durch diesen Schadpilz am unteren Stammabschnitt sowie im Wurzelanlaufbereich immer öfter auch Rindennekrosen auf, wobei diese Schadsymptome auch bei Eschen beobachtet werden, die in der Krone nur mäßige Schäden aufweisen.

Ergänzend weist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich darauf hin, dass zweifelsfrei der Eigentümer von Grundstücken auch Verpflichtungen zur Abwehr von Gefahren hat. Um ev. strafrechtlichen Konsequenzen sowie Haftungsansprüche Dritter hintanzuhalten, ist – insbesondere in Anbetracht der hohen Gefahr des „ansatzlosen“ Umfallens von erkrankten Bäumen (Eschen) – eine Entfernung von „erkrankten Eschen“ jeweils unverzüglich – ohne unnötigen Aufschub – geboten. In einem derartigen Fall hat der Eigentümer rechtlich nicht die Möglichkeit „keine Maßnahme“ zu treffen bzw. die „Maßnahme zeitlich zu disponieren“. Mangels Dispositionsfähigkeit des Eigentümers ist eine derartige Maßnahme (Entfernung kranker Eschen, welche unmittelbar drohen umzustürzen) jedenfalls nicht als „Projekt“ (auch) im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 anzusehen, da der Eigentümer in diesem Fall einerseits nicht erst ein Bewilligungsverfahren abwarten kann und andererseits auch nicht die Möglichkeit hat ein bewilligtes Recht nicht in Anspruch zu nehmen.



Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht hätte erwarten lassen und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S.389, entgegenstanden. Es handelt sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren ausschließlich um Rechtsfragen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist (vgl. VwGH vom 24. 6.2014, 2014/05/0059, 17.4.2012, 2012/05/0029 bzw. 21.12.2012, 2012/03/0038).

Zur Nichtzulassung der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt, war gegenständlich nicht zu lösen, sodass eine ordentliche Revision nicht zulässig ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

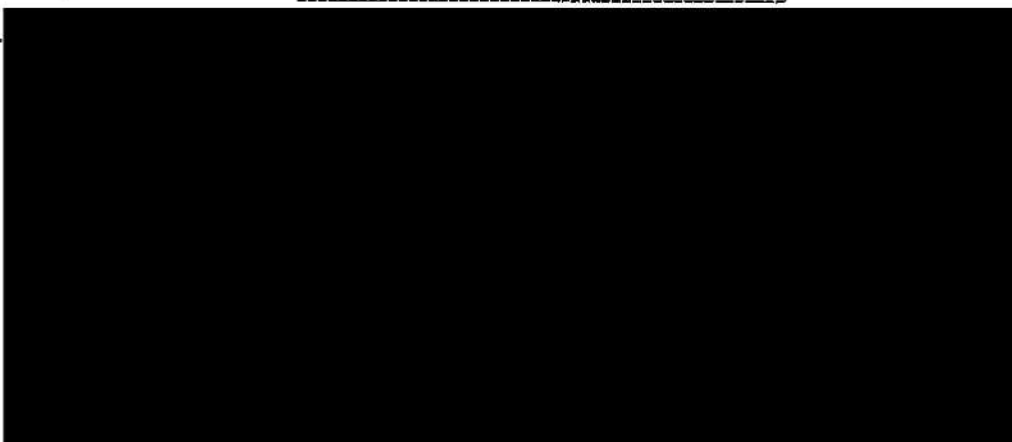
1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 240,-- Euro zu vergebühren.
2. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Ein allfälliger Verfahrenshilfeantrag ist direkt beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Eine außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 240,-- Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist schriftlich dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Ein Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist schriftlich dem Verfassungsgerichtshof bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

1. **Verein LANIUS - Forschungsgemeinschaft für, regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau**

2.



er
teilt.



3.
4.
5.



Landesverwaltungsgericht Niederösterreich



Richter

